



Vereinsstatuten

Verschönerungsverein (VVM)
mit Sitz in der Gemeinde Maur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verschönerungsverein Maur“ (VVM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Maur.

2. Zweck

Der VVM bezweckt die Naturschönheiten der Gemeinde, markante Aussichtspunkte usw. zu erhalten und trägt nach Möglichkeit zur Verschönerung der Gemeinde bei.

Der VVM unterhält und betreibt eine Vermietung von Ruderbooten. Er stellt an geeigneten Orten Sitzbänke auf und unterhält sie.

Der VVM kann sich auch anderen Aufgaben widmen, die im Interesse des Vereins und der Gemeinde liegen. Zum Beispiel die Einberufung und Leitung der Präsidentenkonferenz mit dem Zweck der Koordination von Veranstaltungen und der Herausgabe des Veranstaltungskalenders in Papierform.

Die politische Gemeinde kann dem VVM Aufgaben übertragen, die dem Wirken und dem Sinn des Vereins entsprechen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Es werden auch Spendengelder entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am VVM hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Einladung erfolgt verbindlich für alle Mitglieder durch öffentliche Publikation.

Geschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Budget und Jahresprogramm
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident
 - Revisoren

- f) Anträge:
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder

g) Statutenänderungen

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung, das Budget und den Jahresbericht.

Der Vorstand kann über Ausgaben eines Gesamtbetrages von CHF 10'000.- (zehntausend) entscheiden, die nicht im Budget enthalten sind.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

8. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht und Antrag zu Händen der Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Maur, ausser die letzte Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit anders.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 06. Juni 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2014.

Präsident:



Doris Pauletto

Protokollführer:



Micheline Tribelhorn

Änderungen beschlossen am:

6. Juni 2019

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.